OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551431/16/Wg

Datum:
Linz, 23. Mai 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des J K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (hinsichtlich Spruchabschnitt A. namens des Landeshauptmannes von Oberösterreich und hinsichtlich Spruchabschnitt B. in eigenem Namen) vom 3. Dezember 2018, GZ: BHWLWa-2018-391354/37-A, betreffend wasserrechtliche Bewilligungen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2019 (mitbeteiligte Partei: X GmbH, vertreten durch X Rechtsanwalts GmbH, X, X) den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ist aufgrund einer Vereinbarung vom 12. Februar 1981 Fischereiberechtigter am Baggersee H. Dieses Fischereirecht ist unter Ord.Nr. X und X/X/X/X im Fischereibuch der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: BH LL) eingetragen. Aufgrund einer mit der mitbeteiligten Partei (in der Folge: mP) abgeschlossenen Vereinbarung vom 22. August 2005 verfügt der Bf darüber hinaus über ein Fischereirecht am Baggersee L sowie am Verbindungsgerinne zwischen Baggersee L und Baggersee H. Beim Baggersee L handelt es sich um den sogenannten Xsee. Dieses Fischereirecht ist im Fischereibuch der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: BH WL) eingetragen (Vereinbarung vom 22. August 2005 Beilage zur Eingabe des Bf vom 29. Oktober 2018 ON 21 Behördenakt, unstrittig).

2. Die mP ist unter anderem Betreiberin des Kieswerkes X. Mit dem verfahrensgegenständlichen Projekt beantragte sie die Wiederverleihung und Konsenserhöhung eines mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 10. Juli 2000, GZ: Wa-201377/19-2000-Lab/Ram, verliehenen Wasserbenutzungsrechtes zur Entnahme von Kieswaschwässern (Nutzwasser) auf insgesamt 70 l/s bzw. 2.250 m^3/d bzw. 375.000 m^3/a. Es wurde eine zu versickernde Wassermenge in derselben Größenordnung beantragt: „Wiederversickerung im Schlammabsetzbecken ‚Klein' bzw. Wiedereinleitung von durch den Absetzvorgang vorgereinigten Kieswaschwässern in den Baggersee H im Ausmaß von in Summe 250 m^3/h, 2.250 m^3/d bzw. 375.000 m^3/a." Vorgesehen war also, dass zur Versickerung gebracht wird, was versickern kann und was eben nicht versickert, in den Baggersee H abgeleitet wird (Seiten 34 und 35 Projekt Behördenakt, Erörterung Tonbandprotokoll).

3. Entsprechend diesem Antrag beraumte die BH WL auf der Grundlage eines Delegationsschreibens des Landeshauptmannes von Oberösterreich mit Kundmachung vom 1. Oktober 2018 für 30. Oktober 2018 unter anderem zu folgendem Gegenstand unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen eine Verhandlung an: „Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 namens des Landeshauptmannes von Oberösterreich aufgrund der Ermächtigung, AUWR-2015-131192/7, vom 17.7.2018
a) Wiederverleihung der mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 10.07.2000, Wa-201377/19-2000-Lab/Ram, Spruchabschnitt I. lit. b erteilten wasserrechtlichen Bewilligung für die Nutzwasserentnahme auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Stadtgemeinde X und zur Wiederversickerung der Kieswaschwässer mit einem Ausmaß von jeweils 40 l/s.
b) Erweiterung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Nutzwasserentnahme auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Stadtgemeinde X und Wiederversickerung von Kieswaschwässern im Ausmaß von jeweils 30 l/s.

c) Errichtung eines neuen Schlammabsetzbeckens mit einem Ablaufgerinne auf den Grundstücken Nr. X, X, KG. X, Stadtgemeinde X, sowie X, KG X, Marktgemeinde X, und Ableitung der Überwässer in den Baggersee H.“ Des Weiteren wurden Verfahren nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz und dem Forstgesetz kundgemacht, über die aber in weiterer Folge zu anderen Aktenzahlen der BH WL und letztlich auch bereits vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG) abschließend entschieden wurde (Delegationsschreiben ON 1 und Projekt, Kundmachung ON 17 des Behördenaktes, Erörterung Tonbandprotokoll 3. und 4. Absatz Seite 4 ON 12 des Gerichtsaktes).

4. Der Bf wurde persönlich vom Verhandlungstermin verständigt und wendete mit Eingabe vom 29. Oktober 2018 (bei der BH WL am selben Tag eingelangt und als rechtzeitig betrachtet) das auf Grundlage der mit der mP abgeschlossenen Vereinbarung vom 22. August 2005 begründete Fischereirecht am Xsee samt Verbindungsgerinne ein. Das Fischereirecht am Baggersee H wird im Schriftsatz nicht erwähnt. Der Bf wendete in dieser Eingabe vom 29. Oktober 2018 ein, der Antrag sei nicht genehmigungsfähig. Er sprach sich gegen jegliche Beeinträchtigung seines Fischereirechtes aus, schlug aber keine Auflagen zum Schutz seines Fischereirechtes vor (Punkt 1. der Eingabe ON 21 Behördenakt).

5. In der Verhandlung am 30. Oktober 2018 erstatteten Amtssachverständige, darunter der Amtssachverständige für Wasserwirtschaft und Hydrogeologie Dipl.-Ing. A, Befund und Gutachten. Unter der Überschrift „Stellungnahme der Vertreter der Antragstellerin, gemeinsam mit dem Projektsvertreter“ ist protokolliert: „Das Ansuchen der Antragstellerin um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung im Ausmaß von jeweils 40 l/s sowie der Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme und Wiederversickerung von jeweils 30 l/s wird insoweit abgeändert, als nunmehr die Ableitung von 40 l/s sowie 30 l/s in den Baggersee H samt teilweiser Versickerung, wie im Gutachten des ASV für Wasserwirtschaft und Hydrogeologie beschrieben, beantragt wird.“ Hintergrund der Antragsänderung war, dass nach den Angaben des Amtssachverständigen die Menge, die nun tatsächlich zur Versickerung gelangt, technisch nicht konkret ermittelbar ist. Das bereits im ursprünglichen und kundgemachten Projekt enthaltene Konzept ist, insbesondere die dort angegebenen, zur Ableitung zu bringenden Mengen sind, was das Konzept betrifft, unverändert beibehalten geblieben (Niederschrift vom 30. Oktober 2018 ON 27 des Behördenaktes, Erörterung Tonbandprotokoll 5. und 7. Absatz Seite 5 Tonbandprotokoll ON 12 des Gerichtsaktes).

6. Nach dem Schluss der Verhandlung holte die BH WL zur Einwendung des Bf vom 29. Oktober 2018 die Stellungnahme des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. A vom 6. November 2018 ein. Entsprechend der Einwendung vom 29. Oktober 2018 bezieht sich diese Stellungnahme auf das Fischereirecht im Xsee sowie auf den Wassergraben (Verbindungsgerinne) zwischen Xsee und Baggersee H. Diese Stellungnahme wurde dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs übermittelt, der

daraufhin mit Eingabe vom 27. November 2018 einen Fristerstreckungsantrag einbrachte. Der Antrag lautet, die Frist zur Stellungnahme möge um drei Wochen, sohin bis zum 19. Dezember 2018, erstreckt werden. Daraufhin erließ die BH WL den Bescheid vom 3. Dezember 2018. In Spruchabschnitt A. wurde unter der Überschrift „I. Wasserrechtliche Bewilligung (Wiederverleihung)“ namens des Landeshauptmannes von Oberösterreich der mP die wasserrechtliche Bewilligung für die Nutzwasserentnahme aus dem durch Grundwasser und über eine Zulaufleitung aus dem Xsee gespeisten Nutzwasserbrunnen erteilt. Unter der Überschrift „II. Wasserrechtliche Bewilligung für die Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung für die Nutzwasserentnahme“ wurde in Spruchabschnitt A. die wasserrechtliche Bewilligung für die unter Spruchabschnitt I. bewilligte (wiederverliehene) Nutzwasserentnahme erteilt, sodass das Maß der Wasserbenutzung nunmehr insgesamt mit max. 70 l/s bzw. 2.250 m^3/d bzw. 375.000 m^3/a festgelegt wird. Unter Spruchabschnitt B. setzte die BH WL in eigenem Namen u.a. gemäß § 101 Abs. 1 WRG 1959 unter der Überschrift „B. Wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Schlammabsetzbeckens und Ableitung von Kieswaschwässern“ das Maß der Wasserbenutzung für die Einleitung von vorgereinigtem Kieswaschwasser in den Baggersee H mit max. 70 l/s bzw. 2.250 m^3/d bzw. 375.000 m^3/a fest. Dies mit der Anmerkung: „Die Haftwasserverluste, die Verdunstungsverluste und die Versickerungsverluste können nicht quantifiziert werden.“ Eine Entschädigung des Bf wurde nicht festgesetzt (ergänzende Stellungnahme Dipl.-Ing. A ON 22, Fristerstreckungsantrag ON 40 und Bescheid ON 37 Behördenakt).

7. Die Beschwerde vom 3. Jänner 2019 richtet sich gegen den wasserrechtlichen Bescheid vom 3. Dezember 2018 sowie gegen einen naturschutzrechtlichen und einen forstrechtlichen Bescheid. Darin wird der Antrag gestellt, das LVwG möge eine mündliche Verhandlung durchführen, den Beschwerden Folge geben und die Anträge der Konsenswerberin abweisen, in eventu die beantragten Bewilligungen nur unter zusätzlichen Auflagen zum Schutz der Fischereirechte und dinglichen Nutzungsrechte des Bf sowie hinsichtlich der wasserrechtlichen Bewilligung unter zusätzlicher Verpflichtung der Konsenswerberin zur Leistung einer angemessenen Entschädigung an den Bf erteilen; in eventu den Beschwerden jeweils Folge geben, die angefochtenen Bescheide der belangten Behörde jeweils aufheben und die gegenständlichen Rechtssachen jeweils zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen. Über die Beschwerden gegen die naturschutz- und forstrechtlichen Bescheide entschied das LVwG mit gesonderten Erkenntnissen (Beschwerde ON 41 des Behördenaktes, unstrittig).

8. Das LVwG führte über die Beschwerde gegen den wasserrechtlichen Bescheid am 16. Mai 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung (mV) durch. In der Beweisaufnahme wurde der Inhalt der Verfahrensakte verwertet. Die Verfahrensparteien Bf, mP und BH WL hielten fest, dass der Inhalt der Verfahrensakte

einvernehmlich als verlesen gilt und verzichteten auf wörtliche Verlesungen. Das Ermittlungsverfahren wurde in der Verhandlung gemäß § 39 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG für geschlossen erklärt. BH WL und Landeshauptmann von Oberösterreich (vertreten durch die zuständige Fachabteilung beim Amt der Oö. Landesregierung) bestätigten nach der mV, dass der Landeshauptmann von Oberösterreich im Verwaltungsverfahren auf Anfrage der BH WL gegen die beabsichtigte Entscheidung in eigenem Namen (Spruchabschnitt B. des Bescheides) ausdrücklich keinen Einwand geäußert hatte. Die Erlassung in eigenem Namen der BH WL war auch mit der BH LL vereinbart (Tonbandprotokoll, E-Mail ON 13, 14 und 15 des Gerichtsaktes).

9. Zu den behaupteten Auswirkungen auf das mit Vereinbarung vom 22. August 2005 begründete Fischereirecht wird festgestellt: Durch das verfahrensgegenständliche Projekt wird zukünftig das Kieswaschwasser nicht mehr in den Schlammteich Xsee abgeleitet, sondern in den Baggersee H. Dadurch verringert sich die Wasserführung im Wassergraben zum Baggersee H entsprechend dem beantragten Konsens von 70 l/s um diese Wassermenge. Bei Einsicht in das DORIS des Landes Oberösterreich wurde der Wasserspiegel des Xsees mit 283,69 bis 283,72 m ü.A. und der Wasserspiegel des Baggersees H mit 283,49 bis 283,52 m ü.A. festgestellt, woraus sich eine Wasserspiegeldifferenz von ca. 20 cm ergibt. Durch das gegenständliche Projekt entfällt die Einleitung des Kieswaschwassers in den Xsee, dadurch reduziert sich die Wasserführung des Wassergrabens zum Baggersee H und es ist eine Absenkung des Wasserspiegels des Ysees im cm-Bereich zu erwarten. Dies liegt jedenfalls innerhalb der natürlichen Schwankungsbreite des Wasserspiegels des Xsees. Eine negative qualitative Beeinflussung des Xsees durch das gegenständliche Projekt ist durch den Entfall der Einleitung des Schlammwaschwassers in das Schlammbecken Xsee nicht gegeben, es ist eher eine Verbesserung durch den Entfall des derzeit fallweise gegebenen Trübstoffeintrages in den Xsee zu erwarten. Es ist dadurch nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften (Wasserwirtschaft und Hydrogeologie) eine Beeinträchtigung der fischereilichen Nutzung des Fischereirechtes des Bf im Xsee nicht zu erwarten (ergänzende Stellungnahme Dipl.-Ing. A ON 22 des Behördenaktes und ON 6 des Gerichtsaktes).

10. Des Weiteren steht fest, dass im bekämpften Bescheid unter der Überschrift „Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt A und B werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt“ die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften (Wasserwirtschaft und Hydrogeologie) erforderlichen Auflagen für die bewilligten Vorhaben vorgeschrieben wurden. Dabei handelt es sich unter anderem um die in der Beschwerde thematisierten Auflagen 2., 4., 5. und 7.:

„2. Die verbrauchte Wassermenge ist mittels Betriebsstundenzähler der Brunnenförderpumpen zu dokumentieren. Dabei sind die Zählerstände mindestens einmal monatlich während der Betriebszeit in ein Betriebsbuch einzutragen. Die Aufzeichnungen sind mindestens einmal jährlich auf Einhaltung des Konsenses auszuwerten.

4. Das Schlammabsetzbecken ist so häufig zu räumen, dass kein Schlammeintrag in den Baggersee H erfolgt.
5. Die Kieswaschwässer sind mit Ausnahme der Haftwasserverluste, der Verdunstungsverluste und der Versickerungsverluste im Bereich der Schlammteiche und des Ableitungsgerinnes zur Gänze in den Baggersee H abzuleiten.
7. Die Wasserqualität des Baggersees H ist 1 x jährlich im September durch eine autorisierte Person oder Anstalt auf folgende Parameter untersuchen zu lassen: Temperatur, Leitfähigkeit, PH-Wert, Sofortsauerstoff, Ammonium, Nitrit, Nitrat, 24-Stunden Zehrung, Gesamtphosphor, TOC, fäkalkoniforme Keime, Gesamtkeimzahl. Die Probenahme hat im Bereich der Einmündung des Kieswaschwassers ein Meter unter der Seeoberfläche sowie knapp über Grund zu erfolgen."

(Gutachten Dipl.-Ing. A Seite 10 der Niederschrift vom 30. Oktober 2018, Bescheid).

II. Beweiswürdigung:

1. Der relevante Sachverhalt (I.) ergibt sich aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Der Bf verfügt unbestritten über Fischereirechte am Xsee (auch Baggersee L, eingetragen im Fischereibuch des Bezirkes Wels-Land) und am Baggersee H (eingetragen im Fischereibuch des Bezirkes Linz-Land).

2. In der mV des LVwG wurde insbesondere das Vorbringen des Bf zur Antragsänderung erörtert. Seiner Meinung nach (Punkt 2. der Beschwerde Seite 3) ist völlig unklar und unbestimmt, was genau die Konsenswerberin beantragt, zumal der Amtssachverständige sein Gutachten zum ursprünglichen Genehmigungsantrag erstattet habe (Zitat Punkt 2. der Beschwerde: „Insbesondere geht der Amtssachverständige ... unverändert davon aus, dass Kieswaschwässer in den Baggersee H abzuleiten sind ..."). Festzuhalten ist: Die mP beantragte mit dem vorliegenden Projekt die wasserrechtliche Bewilligung (u.a. im Wege der Wiederverleihung) für 70 l/s bzw. 2.250 m^3/d bzw. 375.000 m^3/a Kieswaschwasser. Haftwasserverluste, die Verdunstungsverluste und die Versickerungsverluste konnten im Bewilligungsverfahren laut den Angaben des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. A nicht näher definiert werden, weshalb der Ableitungskonsens in den Baggersee H letztlich entsprechend dem kundgemachten Konzept mit max. 70 l/s bzw. 2.250 m^3/d bzw. 375.000 m^3/a festgelegt wurde (Spruchabschnitt B. des Bescheides, vgl. Seite 35 des Projektes). Was daran unklar sein soll, ist für das LVwG nicht erkennbar.

3. Die Einwendung vom 29. Oktober 2018 führt ausdrücklich nur das mit Vereinbarung vom 22. August 2005 begründete Fischereirecht am Xsee an, nicht dagegen das Fischereirecht am Baggersee H. Das Fischereirecht am Xsee ist für die Beurteilung der Einleitung in den Baggersee H irrelevant. Auf den Xsee könnte allenfalls die beantragte Nutzwasserentnahme (Spruchabschnitt A.) Auswirkungen haben. Der Bf behauptet in der Beschwerde, schon aus der Stellungnahme vom

6. November 2018 ergebe sich, dass es durch das geplante Vorhaben zu einer Absenkung des Wasserspiegels im Xsee und im Wassergraben zum Baggersee H kommen würde. Dabei gehe der Amtssachverständige aber noch gar nicht auf die Auswirkungen der Wasserentnahme aus dem Xsee über die Zulaufleitung ein. Diese Wasserentnahme sei keinesfalls irrelevant, weil auch die unterstellte Speisung aus dem Xwasser nicht sichergestellt sei. Die Sohle des Xwassers liege erheblich höher als die Sohle des Xbaches, sodass das Xwasser in der Vergangenheit wiederholt vollständig trockengefallen sei. Die vom Amtssachverständigen angedeutete Verbesserung sei nur dann denkbar, wenn der vom Amtssachverständigen angesprochene Trübstoffeintrag in den Xsee aktuell konsensgemäß wäre. Das sei aber nicht der Fall. Ob Verbesserungen eintreten werden, ist an sich nicht relevant. Allfällige Auswirkungen wurden vom Amtssachverständigen Dipl.-Ing. A geprüft. In seiner Stellungnahme vom 26. Februar 2019 verweist er auf die im Verwaltungsverfahren erstellte Stellungnahme vom 6. November 2018. Als Amtssachverständiger für Wasserwirtschaft und Hydrogeologie ist er insbesondere zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Wasserstand zuständig. Die von der mP vorgelegte Stellungnahme des Projektanten vom 11. April 2019 geht davon aus, dass eine in der Realität merkbare Auswirkung der beantragten Entnahme weder auf die Wassertiefe noch auf die Wassertemperatur und damit auch nicht auf den quantitativen und den qualitativen Gewässerzustand gegeben ist. Diese Stellungnahme stützt daher die Annahme des Amtssachverständigen zur natürlichen Schwankungsbreite des Wasserspiegels des Xsees. In der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung brachte die Vertreterin des Bf vor, gerade das Abziehen von Wasser könne hier Auswirkungen auf den Fischbestand und die Biozönose haben. Der Bf ist den Angaben des Amtssachverständigen aber nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Worin die vom Bf behauptete nachteilige Beeinflussung der Biozönose und des typspezifischen Fischbestandes, der in der Beschwerde im Übrigen nicht näher beschrieben wird, bestehen soll, ist für das LVwG nicht nachvollziehbar. Die schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen werden daher den Feststellungen zu Grunde gelegt. Es besteht auch kein Anlass daran zu zweifeln, dass es sich bei den von diesem Amtssachverständigen in der Verhandlung am 30. Oktober 2018 vorgeschlagenen Auflagen um nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften (Wasserwirtschaft und Hydrogeologie) erforderliche Auflagen für die bewilligten Vorhaben handelt.

4. Das Delegationsschreiben des Landeshauptmannes von Oberösterreich befindet sich im Akt und belegt, dass die BH WL (auch) Spruchabschnitt B. entscheiden sollte. Auf Anfrage des LVwG bestätigten BH WL und Landeshauptmann von Oberösterreich, dass der Landeshauptmann von Oberösterreich gegen die Erlassung „in eigenem Namen“ ausdrücklich keinen Einwand geäußert hatte. Die Erlassung in eigenem Namen der BH WL war auch mit der BH LL vereinbart.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zuständigkeit der BH WL:

Die verwaltungsgerichtliche Verhandlung diente insbesondere der Erörterung der vom Bf (Punkt 2. der Beschwerde) behaupteten Antragsänderung. Der Konsens wurde letztlich entsprechend dem kundgemachten Konzept mit max. 70 l/s bzw. 2.250 m^3/d bzw. 375.000 m^3/a festgelegt. Es ist nicht ersichtlich, was daran unklar sein soll (vgl. Punkte I.2. und I.3.). Die BH WL entschied insoweit über nichts anderes als beantragt war, worauf die mP in der Verhandlung ausdrücklich hingewiesen hat. Der Bf führt aus, die Betriebsanlage bilde eine untrennbare Einheit und erstrecke sich das Vorhaben über mehrere Zuständigkeitsbereiche (Punkt 3. auf Seite 3 der Beschwerde). Infolge der Delegation durch den Landeshauptmann von Oberösterreich (§ 99 Abs. 1 lit. c, § 101 Abs. 3 WRG 1959) war die BH WL zur Wiederverleihung und Erteilung der in Spruchabschnitt A. bezeichneten Bewilligung zuständig. § 99 Abs. 1 lit. c WRG 1959 normiert keine Zuständigkeit für die Ableitung/Versickerung der Kieswaschwässer. Dass der hinsichtlich einer Wasserversorgungsanlage zuständige Landeshauptmann von Oberösterreich nach § 101 Abs. 2 WRG 1959 auch bezüglich der Abwasserbeseitigung zuständig ist, setzt zwischen den beiden Anlagen nicht nur einen sachverhaltsmäßigen, sondern auch einen rechtlichen Zusammenhang voraus. Letzterer fehlt, wenn lediglich das Gewässer eines bestimmten Bereiches im Sinne der §§ 32 und 138 vor Verunreinigung geschützt werden soll (vgl. VwGH 21.6.1968, 80/68). Die Vorgaben des Spruchabschnittes B. sollen den Baggersee H, sohin das Gewässer eines bestimmten Bereiches, vor Verunreinigung schützen. Es besteht daher gemäß § 101 Abs. 2 WRG 1959 keine Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Oberösterreich infolge Zusammenhanges, weshalb betreffend Spruchabschnitt B. gemäß § 98 Abs. 1 und Abs. 3 WRG 1959 eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde anzunehmen ist. Gegenständlich sind die Anlagenteile nicht nur in örtlich bestimmter Abgrenzung ausschließlich in einem Verwaltungsbereich gelegen (VfGH 16.10.1963, Slg 4570). Die bewilligte Einleitung in den Baggersee H betrifft denkmöglich auch den Bezirk Linz-Land, in deren Verwaltungssprengel sich die Gemeinde X (vgl. Punkt I.3.) befindet. Die Stadt X befindet sich dagegen im Bezirk Wels-Land. Erstrecken sich bestehende oder angestrebte Wasserbenutzungsrechte sowie bestehende oder geplante Anlagen, Wassergenossenschaften oder Wasserverbände über den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Behörden und einigen sich diese nicht ohne Zeitaufschub, so hat gemäß § 101 Abs. 1 WRG 1959 die gemeinsame Oberbehörde zu bestimmen, welche Behörde im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Behörden das Verfahren durchzuführen und die Entscheidung zu fällen hat. § 101 WRG 1959 sagt nichts über die Form, in welcher die hier maßgebliche Verfahrenskoordination zu erfolgen hat. (vgl. Berger in Oberleitner/Berger, WRG-ON 4.00 § 101 (Stand 15.7.2018, rdb.at) RZ 4, 9 und 10). Im Ergebnis war nach dem zu Punkt I.8. festgestellten Sachverhalt gemäß § 101 Abs. 1 WRG 1959 die

BH WL zur Erlassung des Spruchabschnittes B. zuständige Behörde. Ein Entfall der im Bescheid betreffend Spruchabschnitt B. enthaltenen Wortfolge „in eigenem Namen“ kam folglich nicht in Betracht. Abgesehen davon, kam eine Abänderung des Bescheides schon wegen der Unzulässigkeit der Beschwerde nicht in Betracht.

2. Der Antrag auf Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung ist im Beschwerdeverfahren im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG unzulässig:

Nach jüngerer Rechtsprechung beider Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts stellt die Unterlassung einer Entscheidung über eine Entschädigung nach § 117 WRG 1959 - anders als nach der früheren Rechtsprechung - keine (implizite) negative Erledigung des Entschädigungsbegehrens des Betroffenen nach § 117 Abs. 4 WRG 1959 dar. Eine (allfällige) Säumnis könnte somit ausschließlich durch eine Säumnisbeschwerde releviert werden, keinesfalls aber im Wege einer Bescheidbeschwerde (vgl. VwGH 2013/07/0161). Schon deshalb konnte dem in der Beschwerde im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gestellten Antrag auf Entschädigung keine Folge gegeben werden. Dieser Antrag ist unzulässig.

3. Hinsichtlich des Fischereirechtes am Baggersee H ist Präklusion eingetreten, die Beschwerde ist nicht gesetzmäßig ausgeführt:

Soweit der Bf in seiner Einwendung vom 29. Oktober 2018 von in der Vereinbarung vom 22. August 2005 eingeräumten Wege- und Nutzungsrechten spricht, ist festzuhalten, dass privatrechtliche Grunddienstbarkeiten keine wasserrechtlich geschützten Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 darstellen (VwGH Ra 2016/07/0027). Der Bf führt darüber hinaus in keiner Weise aus, in welcher Hinsicht allfällige dingliche Rechte in ihrer Substanz gefährdet würden (VwGH 2012/07/0137). Die Einwendung vom 29. Oktober 2018 ist daher, soweit sie von in der Vereinbarung vom 29. Oktober 2018 eingeräumten Wege- und Nutzungsrechten spricht, unzulässig.

Das Fischereirecht am Baggersee H wird erstmals in der Beschwerde (datiert auf 3. Jänner 2019) genannt. Entgegen der Annahme des Bf ist nicht erkennbar, weshalb er dieses Fischereirecht nicht bereits in der Eingabe vom 29. Oktober 2018 einwenden hätte können. Es bestand für die BH WL kein Anlass, die Frist zur Stellungnahme antragsgemäß zu erstrecken. Die festgesetzte Frist ist als ausreichend anzusehen. Dass die Voraussetzungen einer „quasi-Wiedereinsetzung“ im Sinne des § 42 Abs. 3 AVG vorliegen würden, ist nicht ersichtlich. Hinsichtlich dieses Fischereirechtes ist daher Präklusion eingetreten. Gleiches gilt für die in der Beschwerde erwähnten Fischereirechte am Xwasser.

Im Schriftsatz vom 29. Oktober 2018 wird das Fischereirecht am Xsee eingewendet. Die in § 15 WRG 1959 verankerten Rechte der Fischereiberechtigten können nicht zu einer Versagung der Bewilligung, sondern nur zur Vorschreibung

von Vorkehrungen führen (vgl. VwGH 2013/07/0055). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits zum Rechtsschutzsystem vor In-Kraft-Treten der Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, ausgeführt, dass eine Berufung eines Fischereiberechtigten, die keine konkretisierten, den Interessen der Fischerei dienenden Vorschläge, die geeignet wären, in die Bewilligung des beantragten Vorhabens Eingang zu finden, enthält, „nicht gesetzmäßig ausgeführt“ ist. Nichts anderes gilt für die vom Verwaltungsgericht zu erledigende Beschwerde (vgl. VwGH Ra 2018/07/0438). Das Vorbringen des Bf, er wende sich gegen jede Beeinträchtigung seines Fischereirechtes, ist vor diesem Hintergrund nicht ausreichend präzise formuliert. In der Beschwerde finden sich in diesem Zusammenhang Anträge auf folgende Beweismittel: Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen für Gewässerkunde, Einholung eines fischereifachlichen Sachverständigengutachtens, Ergänzung des forsttechnischen Sachverständigengutachtens, Durchführung eines Ortsaugenscheines durch das Gericht, Einsicht in das offene Fischereibuch und Einsicht in das offene Grundbuch. Der Bf macht keine konkreten Vorschläge (betreffend Auflagen). Sein Begehren entspricht daher nicht seiner im Verfahren bestehenden Obliegenheit. Infolge der Wasserentnahme ist eine Absenkung des Wasserspiegels des Xsees im cm-Bereich zu erwarten. Dies liegt jedenfalls innerhalb der natürlichen Schwankungsbreite des Wasserspiegels des Xsees. Die gutachtlichen Stellungnahmen des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. A lagen in der Verhandlung auf. Da der Bf keine konkretisierten, den Interessen der Fischerei dienenden Vorschläge erstattet hat, die einer weiteren Begutachtung unterzogen hätten werden können, war eine Einvernahme des Amtssachverständigen in der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung nicht erforderlich. Darauf hat das LVwG bereits vor der mV mit E-Mail vom 13. Mai 2019 (ON 11) hingewiesen. Welche (negativen) Auswirkungen sich für das Fischereirecht des Bf ergeben könnten, ist für das LVwG nicht erkennbar. Die BH WL ordnete - gestützt auf das Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. A - Auflagen für die Einleitung in den Baggersee H an. Es ist für das LVwG nicht ersichtlich, weshalb diese nicht ausreichend konkret sein sollten. Die Bedenken des Bf, der auch im Beschwerdeverfahren keine näheren Angaben zu seiner fischereilichen Bewirtschaftung erstattete, sind insoweit nicht nachvollziehbar. Die Beschwerde wurde nicht gesetzmäßig ausgeführt und wurde auch während des Beschwerdeverfahrens kein Vorbringen erstattet, das (weitere) Vorschreibungen im Sinne des § 15 Abs. 1 WRG 1959 rechtfertigen würde. Aus diesem Grund war, wie von der BH WL im Vorlageschreiben und von der mP in der Gegenäußerung (ON 4 des Gerichtsaktes) beantragt, spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl